Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 156 (1990)

Heft: 12

Artikel: IV. Einsatz der Armee zugunsten der Zivilbevölkerung (Katastrophenhilfe und allgemeine Hilfeleistung)

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-60390

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IV. Einsatz der Armee zugunsten der Zivilbevölkerung (Katastrophenhilfe und allgemeine Hilfeleistung)

Er umfasst die Bereitstellung und den Einsatz von Mitteln zur Minderung der Auswirkungen von Katastrophen aller Art und für den Schutz der Bevölkerung im allgemeinen.

1. Einsatz

Hilfeleistung jeglicher Art soll durch die Armee dann geleistet werden, wenn es sich um überregionale Grossereignisse handelt.

1.1. Naturereignisse

- Überschwemmungen
- Erdrutsche, Bergstürze
- Erdbeben
- Lawinenniedergänge
- Waldbrände, Sturmschäden
- Dürren

1.2. Technische Pannen

- Chemieunfälle
- Kernkraftwerkunfälle
- Satellitenabstürze
- Staudammbrüche
- Bahn- und Flugzeugkatastrophen
- Grossbrände und Grossschädenereignisse (z.B. bei Tankanlagen)

1.3. Politische Ereignisse

- Krisen- und Kriegssituation im eigenen Land
- Friedenseinsätze (vergleiche Einsatz in Namibia)
- Flüchtlings- und Migrationsströme
- Massenevakuationen
- Konferenzen
- Terrorismus (Bewachungsaufgaben)

1.4. Diverse

- Einsätze für Bergwälder, Verbauungen, Gewässerreinigungen etc.
- Alters- und Behindertenbetreuung
- Spezifische Einsätze zugunsten nationaler und internationaler Veranstaltungen

Dieser Katalog tangiert in keiner Weise sämtliche Spontanhilfe.
Aufgrund der Vielfältigkeit und der Anforderungsveränderung von Einsätzen für die Zivilbevölkerung müssen die Truppenformationen und die Einsatzmittel «modulartig» zusammengesetzt werden. Es kommen grundsätzlich alle Truppengattungen für solche Einsätze in Frage.

2. Besonders geeignete Truppen

- Luftschutztruppen (neu: Rettungstruppen)
- Genietruppen
- Sanitätstruppen

Diese Truppen haben eine Pikettstellung von Bataillons- bzw. Abteilungsstärke während des ganzen Jahres sicherzustellen. Das Hilfeleistungsmaterial für diese Verbände ist zentral containerisiert, jederzeit abholbereit für Transport mit Fahrzeugen oder Helikoptern bereitzustellen. Bei speziellen Situationen sind weitere Truppen wie Infanterie, Lufttransportformationen, Betreuungstruppen, Versorgungstruppen, Transporttruppen, Trainformationen, Übermittlungstruppen und weitere Formationen beizuziehen.
Nebst den Armeeformationen können auch Zivilschutzformationen und allenfalls paramilitärische Verbände und Organisationen (Samariter, Übermittler, Pontoniere usw.) beigezogen werden. Fachspezialisten militärischer und/oder ziviler Herkunft müssen jederzeit ohne administrativen Aufwand eingesetzt werden können.

3. Führung, Ausbildung und Ausrüstung

Die zivilen Instanzen sollen auch in Zukunft den Armeeformationen und Stäben gegenüber die Oberhoheit behalten. Sie bestimmen Ort und Dringlichkeit der Hilfeleistung, die Art des Einsatzes bestimmt die Truppe selbst.
Der Einsatz der Armee muss **schnell** (spezielles Alarm- und Aufgebotssystem), **ohne administrativen Aufwand** und **einfach** (Materialpool bereit) erfolgen.
Dies bedarf eines einzigen Führungsorganes, das direkt dem Generalstabschef unterstellt ist und über alle Einsatzformationen verfügen kann. Der Direktor BALST kann als Chef der militärischen Hilfeleistung (Chef MHL) eingesetzt werden. Er verfügt über einen Einsatzstab, der vor allem aus Offizieren aus den oben genannten Truppengattungen besteht und ebenfalls «modulartig» zusammengestellt und durch weitere Truppengattungen ergänzt werden kann.
Eine Koordination aller Ausbildungs- und Führungsbedürfnisse von den zivilen Wehrdiensten über den Zivilschutz bis zu den Rettungstruppen und den Angehörigen anderer Truppengattungen drängt sich auf.
Die Führung, Ausbildung und Ausrüstung aller Katastropheneinsatzelemente ist polyvalent zu gestalten, damit die Einsatzgrundsätze gesamtschweizerisch mit den zivilen Wehrdiensten und dem Zivilschutz koordiniert werden können. Eine Vereinheitlichung des Materials ist notwendig. Die Mittel der Katastrophenhilfeorganisationen müssen den zivilen Führungsstäben in Bund, Kanton und Gemeinden bekannt sein.
Die Beschaffung von neuem Rettungsmaterial muss vom militärisch normalen Beschaffungsweg in dem Sinn abgekoppelt werden, dass neues, effizientes Gerät innert nützlicher Frist und bis zu bestimmten Kreditlimiten angekauft werden kann.
Die Ausbildung, insbesondere die Zusammenarbeit der verschiedenen Truppengattungen, soll mittels Alarm- und Einsatzübungen ergänzt werden.
Der Einbezug von Frauen in diese Formationen und Stäbe soll mitberücksichtigt werden.

4. Einsatzgebiete

4.1. Schweiz

Alle Truppengattungen, insbesondere aber die oben erwähnten, deren Stäbe und die notwendigen Spezialisten, können zum Einsatz kommen; der Einsatz wird als Dienstleistung angerechnet.

4.2. Umliegende Länder

Die gleichen Formationen, deren Stäbe und die notwendigen Spezialisten sollen unter Beibehaltung ihrer Strukturen zum Einsatz gelangen; der Einsatz wird als Dienstleistung angerechnet.

4.3. Andere Länder

Der Einsatz in diesen Ländern wird im Kapitel VII ausführlich behandelt. Handelt es sich um Einsätze, die unter dem Ereigniskatalog von Ziffer 1 fallen, sollen speziell zusammengestellte, freiwillige Detachemente unter militärischer Führungsstruktur (unter Leitung des Chefs MHL) eingesetzt werden. Sie sollen weder das Katastrophenhilfekorps noch andere humanitäre Organisationen konkurrenzieren, sondern lediglich in speziellen Fällen ergänzen resp. verstärken. Der Einsatz wird als Dienstleistung angerechnet.